

Marie-Juchacz-Zentrum

Rhonestraße 5

50765 Köln

Besuchskonzept

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die Coronaschutzverordnung vom 01. April 2022 in der Fassung vom 05. Mai 2022 sowie die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung – (CoronaTestQuarantäneVO) vom 04. Mai 2022 und die Allgemeinverfügung CoronaAV Einrichtungen vom 01. Mai 2022

Vorab: Die Definition der Begrifflichkeiten

Vollständig Geimpfte Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Impfdosis mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - SchAusnahmV).

Genesene Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind (§ 2 Nummer 4, 5 SchAusnahmV). Der Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt.

Getestete Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen SchülerInnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten außerhalb der Ferienzeit aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

1. Besuchsregelungen und angebotene Testzeiten:

- Jede*r Bewohner*in hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher*innen findet § 6 Coronaschutzverordnung Anwendung. ... (1) Nicht immunisierte Personen dürfen im öffentlichen und privaten Raum aus privaten Gründen mit anderen Personen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammentreffen: ... (2) über den

eigenen Hausstand hinaus mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind...

- Besucher*innen dürfen nur die Einrichtung betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als **24** Stunden sein darf, vorliegt.
- Die Testzeiten (Schnelltest) im Cafe Marie sind:

Mo-Di-Do 9:30 -12:30 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Mi-Fr 9:30 -12:30 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Sa-So 9:30 -14:00 Uhr

Letzte Testmöglichkeit besteht 15 Minuten vor Testzeitende.

2. Besucherscreening:

Jede*r Besucher*in muss sich auf der Screeningliste des RKI eintragen. Neben Namen und Besuchszeit werden auch Symptome nach Covid 19 Erkrankungen abgefragt sowie die Temperatur mittels Stirnthermometer erfasst. Ein Zutritt in die Einrichtung ist nur möglich, wenn sich durch das Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Bei Weigerung kann die Einrichtungsleitung den Zutritt versagen.

Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.

3. Eintritt außerhalb der Testzeiten:

Außerhalb der oben angegebenen Testzeiten können Besucher*innen durch Vorlage eines negativen Testergebnisses (nicht älter als **24** Stunden) die Einrichtung über den Empfang betreten. Hier wird das Besucherscreening durchgeführt.

4. Hygiene- und Verhaltensregeln:

- Jede*r Besucher*in wird in den Hygieneregeln unterwiesen
- Es wird auf verschiedenen Roll-Ups und Aushängen über die derzeit geltenden Hygieneregeln informiert
- Jede*r Besucher*in desinfiziert sich vor dem Betreten der Einrichtung oder „Besuch“ die Hände
- Jede*r Besucher*in trägt eine **FFP2 Maske** oder eine gleichwertige Atemschutzmaske
- Für geimpfte und genesene Besucher*innen entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohner*innen und der Aufenthaltsräume.
- Sobald Mitarbeitende den Raum betreten sind Besucher*innen verpflichtet wieder die Maske zu tragen.
- Die Abstandsregeln (mind. 1,5m) sind zu allen Personen innerhalb der Einrichtung einzuhalten.
- Das möglichst beidseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Besuch im Bewohnerzimmer besonders zu beachten! Im Mehrbettzimmer sollte möglichst jede anwesende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Im persönlichen und direkten Kontakt mit Bewohner*innen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen (dies muss beim Pflegepersonal erfragt werden) kann, nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal, die Maske abgelegt werden.

- Während des Besuchs auf dem Bewohnerzimmer tragen die Besucher*innen und Bewohner*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
- Nach jedem Besuch im Zimmer sind die Kontaktflächen zu reinigen bzw. zu desinfizieren sowie für ausreichend Luftaustausch zu sorgen (Fensterlüftung in Form von Stoßlüften; Kipplüftung ist nicht ausreichend).
- Der Hygieneplan der Einrichtung kann am Empfang eingesehen werden.
- Besucher*innen halten sich an die Vorgaben der Einrichtung und des Personals
- Für die Besucher*innen steht ein gesondertes WC zur Verfügung (Behinderten WC am Empfang)
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch bei der Anmeldung zu beachten. Im Zweifel muss im Außenbereich gewartet werden.
- Bei Verstößen oder Fehlverhalten gegen die Verhaltens- und Hygieneregeln kann der*die Besucher*in aus der Einrichtung verwiesen werden.

4.2. Schnelltestverfahren

Besucher*innen unserer Einrichtung werden jeden Tag, innerhalb der angegebenen Testzeiten, durch das Schnelltestverfahren(PoC) auf Covid 19 getestet.

Bei Ablehnung des Tests kann ein Besuch in unserer Einrichtung nicht stattfinden, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen.

Während der Auswertung des PoC Tests entstehen Wartezeiten von ca. 25 Minuten, diese können in einem dafür vorgesehenen Wartebereich (Zelt) verbracht werden.

Bei positiver Testung (PoC) wird durch die Mitarbeitenden der Einrichtung ein PCR Test durchgeführt und es erfolgt eine Information inkl. der persönlichen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Zusätzlich wird die positiv getestete Person gebeten, sich in häusliche Quarantäne zu begeben und auf die zeitnah erfolgende Kontaktaufnahme des zuständigen Gesundheitsamtes zu warten.



5. Einbindung des Nutzerbeirats

Mit dem Beirat der Nutzer wurde das Konzept mit der Beiratsvorsitzenden am 04.05.2022 besprochen und Anregungen aufgenommen.

6. Information der Angehörigen

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen bzw. heruntergeladen werden, hängt im Eingangsbereich aus und wird auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt.

Philip Esser

Einrichtungsleitung